

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 524/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mosche-Leib Z [REDACTED],

[REDACTED]-Straße Nr. [REDACTED] T [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 4. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger hat im Dezember 1969 Härteausschleich nach § 171 BEG beantragt. Er hat geltend gemacht, er sei 1932 in Frankfurt am Main und dessen Umgebung mehrmals als Jude angepöbelt, beschimpft und mißhandelt worden. Wegen dieser nationalsozialistischen Ausschreitungen und um weiteren Übergriffen zu entgehen, habe er Deutschland im Dezember 1932 verlassen. Daraus seien ihm berufliche und gesundheitliche Schäden entstanden, die er bisher nicht zur Entschädigung angemeldet habe.

- 3 -

Das Berufungsgericht prüft zu Recht die Frage, ob die Schädigung des Klägers auf Verfolgungsgründe im Sinne des § 1 BEG zurückzuführen ist (§ 171 Abs. 1 Satz 1 BEG). Bei der Beurteilung der jüdenfeindlichen Ausschreitungen des Jahres 1932 geht es von den Grundsätzen aus, die der Bundesgerichtshof entwickelt hat (RzW 1967, 71 m.w.N.; RzW 1969, 415). Auf Grund tatrichterlicher Feststellungen, wie sie der Bundesgerichtshof dort als entscheidend bezeichnet hat, kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, um nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der §§ 1, 2 BEG habe es sich bei den Übergriffen gegenüber dem Kläger nicht gehandelt. Das veranlaßt nicht die Zulassung der Revision. Daß der Kläger geflohen sei, weil er die Übernahme der staatlichen Macht durch die Nationalsozialisten vorausgesehen und gefürchtet habe, behauptet er nicht.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)